

RS Vwgh 1995/3/9 93/18/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §26 Abs1;

KJBG 1987 §26 Abs1 Z5;

VStG §22;

Rechtssatz

Bei Fehlen von Aufzeichnungen hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer liegt nur eine Übertretung des§ 26 Abs 1 AZG vor (Hinweis E 17.3.1988, 88/08/0087). Dieselben Erwägungen haben auch für die Übertretung des § 26 Abs 1 Z 5 KJBG 1987 zu gelten, wenn die dort genannten Aufzeichnungen hinsichtlich mehrerer Jugendlicher nicht geführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993180114.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at